

Fall 1: Rechtswegfragen

Rechtsanwalt R bittet seinen Referendar um Klärung der Frage, ob der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht in folgenden Fällen eröffnet ist:

1. Mandant A ist Beamter im Bundesdienst. Er möchte sich gegen die Erstattung überzahlter Besoldungsbezüge zur Wehr setzen. Als aktiver Naturschützer möchte er zudem beim Bundesumweltministerium Einsicht in Akten nehmen, die ein umweltbezogenes Vertragsverletzungsverfahren betreffen.
2. Mandant B hat der Gemeinde G Aktenordner geliefert. Infolge eines Versehens der Gemeindeverwaltung wurde der Kaufpreis doppelt gezahlt. B möchte sich gegen die Rückzahlungsforderung der Gemeinde zur Wehr setzen, die mit einem als Bescheid bezeichneten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Schreiben erhoben wurde.
3. Mandant C hat auf einem ihm gehörenden Grundstück im Außenbereich der Gemeinde G ein Wochenendhaus ohne Baugenehmigung errichtet. Er möchte sich gegen die Abrissverfügung der Bauaufsichtsbehörde zur Wehr setzen.
4. Gemeinde G veranstaltet ein nach Maßgabe der Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest. Die Standplätze werden für die Dauer des Festes vermietet. Mandant D möchte gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, weil ihm kein Stand zugewiesen wurde. Mandant E hat einen Platz bekommen, ihm wird aber aufgegeben, seinen Stand den üblichen Gepflogenheiten anzupassen.
5. Die Stadt S errichtet und betreibt auf einem ihr gehörenden Grundstück das Hotel „Altstadt“. Als Mandant F, der Inhaber des Hotels „Zur Post“ ist, erfährt, dass die Stadt zur Erreichung eines höheren Auslastungsgrades ihres Hotels die üblichen Zimmerpreise unterbieten will, möchte er sich dagegen gerichtlich zu Wehr setzen.
6. Mandant G möchte sich gegen den Geruch einer benachbarten gemeindlichen Kläranlage zur Wehr setzen. Außerdem will er gerichtlich klären lassen, ob das ihm gegenüber vom Bürgermeister während eines Besuchs der Stadtverwaltung ausgesprochene Hausverbot rechtmäßig ist.
7. Die politische Partei P hatte bei der Sparkasse S (Anstalt des öffentlichen Rechts) zwei Girokonten. Nachdem die S diese Konten gekündigt hat, beantragt P die Eröffnung eines neuen Girokontos bei S, was diese jedoch verweigert.
8. Mandant H bewirtschaftet eine in seinem Eigentum stehende landwirtschaftliche Nutzfläche, die im Geltungsbereich einer Wasserschutzgebietsverordnung liegt. Er möchte eine finanzielle Entschädigung zum Ausgleich dafür erhalten, dass ihm aus der Einhaltung der dem Schutz des Grundwassers vor Nitratbelastungen dienenden Verbote Ertragseinbußen erwachsen.
9. Am 02.06.2014 fand in Hannover die rechtsgerichtete Versammlung „Tag der deutschen Zukunft“ statt. Mandant I, der an einer Gegenveranstaltung teilgenommen hatte, wurde auf der Rückreise noch am Hauptbahnhof einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Dabei

wies der Einsatzleiter der Bundespolizei mehrfach darauf hin, dass diese Maßnahme auf § 163b StPO und § 23 BPolG gestützt würde. I möchte die Rechtswidrigkeit des Handels der Bundespolizei gerichtlich geklärt wissen.

Fall 2: Störungspräventive Nachbarklage

A ist Landwirt und betreibt seit Jahrzehnten im Außenbereich der Gemeinde G einen Schweinemastbetrieb, von dem erhebliche Geruchsimmissionen ausgehen. B ist Eigentümer einer nur 50 m vom Betriebsgelände entfernt gelegenen Grundfläche. Obwohl dies mit § 35 Abs. 3 BauGB nicht vereinbar ist, erteilt ihm die zuständige Bauaufsichtsbehörde eine Genehmigung zur Errichtung eines Wohnblocks mit insgesamt 15 Wohnungen. Eine Kopie des mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Genehmigungsbescheides übermittelt B dem A Anfang Juli 2014 auf dem Postwege. A ist empört, weil er zu Recht befürchtet, dass ihm aus Immissionsschutzgründen erhebliche Beschränkungen auferlegt werden. Dennoch unternimmt er zunächst nichts gegen die Genehmigung. Erst als B Anfang Oktober 2014 mit den Bauarbeiten beginnt, erhebt er gegen die Baugenehmigung erfolglos Widerspruch. Hätte eine Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Fall 3: Streit um die Stadthalle

Der Studentenverband V e.V., der seinen Sitz in der kreisfreien Stadt O hat, möchte im kommenden Jahr in der von der Stadt errichteten und für Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen aller Art gewidmeten Stadthalle seinen Bundeskongress abhalten. Die Vergabe der Stadthalle erfolgt auf der Grundlage einer vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinie, wobei mit den Nutzern privatrechtliche Mietverträge geschlossen werden. Obwohl die Stadthalle an dem von V gewünschten Termin nicht belegt ist und sich aus den Richtlinien des Rates kein Hinderungsgrund ergibt, lehnt der Oberbürgermeister den auf Zulassung gerichteten Antrag des V unter Hinweis darauf ab, die Vereinigung verfolge verfassungsfeindliche Ziele. Auch wenn der V derzeit noch nicht verboten sei, wäre es der Stadt O nicht zumutbar, die Stadthalle für den Bundeskongress des V zur Verfügung zu stellen und auf diesem Wege die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen. Hätte eine Klage des V Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt O.

§ 3 VereinsG

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). ...

Fall 4: Altreifen

Landwirt L lagert auf seiner Hofstelle rund 100 Altreifen unterschiedlicher Größe, die er zur Beschwerung von Plastikplanen nutzt, mit denen er nach der Ernte Strohballen zum Schutz vor Witterungseinflüssen abdeckt. Eines Tages erhält er einen Bescheid der zuständigen Abfallbehörde, mit dem ihm aufgegeben wird, die Altreifen der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Gegen diesen Bescheid legt L sofort Widerspruch ein. Noch bevor über den Widerspruch entschieden werden kann, gerät der Reifenstapel während eines sommerlichen Gewitters in Brand und wird vollständig vernichtet. Da L beabsichtigt, auch künftig Altreifen zur Absicherung von Plastikplanen einzusetzen und die Abfallbehörde bereits zu erkennen gegeben hat, hiermit nicht einverstanden zu sein, erhebt er Klage zum VG. Wie wird das VG entscheiden?

Fall 5: Der unwillige Bürgermeister

Die Gemeinde G gründete gemeinsam mit dem Wirtschaftsverband WF e.V. die „WFG-Wirtschaftsförderungs-GmbH“, deren Funktion in der Verbesserung der Struktur des Wirtschaftsraums G durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Handwerk und Gewerbe besteht. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört u.a. die Konzepterstellung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region, Standortmarketing, Beratung von Unternehmen in allen Förderfragen, Innovationsförderung, Förderung der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen. In der Gesellschafterversammlung wird die Gemeinde durch den Bürgermeister und drei Mitglieder des Rates vertreten (§ 138 NKomVG). Als in der Tagespresse berichtet wird, dass sich im Wirtschaftsplan der WFG-GmbH 2017 eine nicht näher erläuterte Position „Honorare: 150.000,00 €“ findet, bittet der Vorsitzende der X-Fraktion des Gemeinderates den Bürgermeister um Auskunft darüber, für welche Leistungen diese Honorare gezahlt worden sind. Der Bürgermeister verweigert die Auskunft unter Hinweis darauf, bei der Zahlung von Honoraren handele es sich ausschließlich um eine Angelegenheit der „WFG-GmbH“. Hätte eine Klage auf Erteilung der gewünschten Auskunft Aussicht auf Erfolg?

Fall 6: Der verärgerte Landwirt

Landwirt L ist Eigentümer einer Weidefläche in einem Naturschutzgebiet. Die Verordnung untersagt die Errichtung baulicher Anlagen, stellt die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung aber von den Verboten frei und ermächtigt die zuständige Naturschutzbehörde zugleich, von den Verboten im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG eine Befreiung zu erteilen. L möchte im Interesse der Fortführung der Weidewirtschaft einen Viehunterstand auf seiner Grundfläche errichten. Er wendet sich deshalb an die zuständige Naturschutzbehörde, die ihm mitteilt, er benötige hierfür eine Befreiung, die ihm aber nicht erteilt werden könnte. Da er die Verbote für unvereinbar mit der verfassungsrechtlichen Garantie des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) hält, erhebt er Klage zum VG, mit der er die Feststellung beantragt, auch ohne vorherige Befreiung zur Errichtung des Viehunterstandes auf seinem Grundstück berechtigt zu sein. Ist die Klage zulässig?

Fall 7: Planerische Steuerung der Windkraft

Wilhelm Windig (im Folgenden: W) ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Außenbereich der Gemeinde G, auf denen er einen aus 10 Windenergieanlagen bestehenden Windpark errichten möchte. Seinen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellte die zuständige Genehmigungsbehörde auf Grundlage des § 15 Abs. 3 BauGB unter Hinweis darauf zurück, die Gemeinde G hätte bereits einen Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans gefasst, der dazu dienen soll, die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet räumlich zu steuern (§ 35 Abs. 2 S. 3 BauGB).

In der Folgezeit führte die Gemeinde das Bauleitplanverfahren durch. Die Auswahl der hierfür in Frage kommenden Potenzialflächen beruhte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept, das aus Gründen des Immissionsschutzes („Schallbelastung“) sämtliche Bereiche des Gemeindegebietes als „harte Tabuzonen“ kennzeichnet, die sich in einem Abstand von weniger als 1.500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich befinden. Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erhob W fristgerecht Einwendungen gegen die Planung. Er wies darauf hin, auf seinen Grundstücken einen Windpark errichten zu wollen und machte zutreffend darauf aufmerksam, dass Windkraftanlagen der heute üblichen Dimension selbst in einem Abstand von 500 m zur Außenbereichsbebauung ohne weiteres im Stande sind, die Richtwerte der TA Lärm sicher einzuhalten. Da sich der Rat der Gemeinde dieser Einschätzung nicht anschließen konnte, sah er sich gehindert, die Grundstücke des W im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet Windkraft“ darzustellen, weil der geringste Abstand zur umliegenden Außenbereichsbebauung 700 m beträgt.

Nach Abschluss des Planungsverfahrens wendet sich W an den Rechtsanwalt Dr. R und bittet um Prüfung, ob ein sich gegen den Flächennutzungsplan richtender Normenkontrollantrag Aussicht auf Erfolg hätte.

Fall 8: Grüne Energie

Das Energieunternehmen E beantragt und erhält die zur Errichtung und zum Betrieb mehrerer Windkraftanlagen erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Der in der Nähe des Anlagenstandortes wohnende Landwirt L, der schon während des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Einwände erhoben hatte, legt gegen die Genehmigung form- und fristgerecht Widerspruch unter Hinweis auf eine – von ihm allerdings zu Unrecht befürchtete – erhebliche Lärmbelästigung ein; zugleich verweist er zutreffend darauf, dass die Windkraftanlagen das Tötungsrisiko der in ihrem Umfeld brütenden Rotmilane signifikant erhöhen und daher mit dem geltenden Artenschutzrecht nicht vereinbar sind. Dem daraufhin von E gestellten Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt die Behörde statt. Zur Begründung verweist sie auf die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Genehmigung sowie darauf, dass dem Unternehmen infolge der aktuell massiv steigenden Herstellungskosten für die Anlagen sowie durch eine verzögerte Inbetriebnahme erhebliche wirtschaftliche Schäden entstünden. Als die Bauar-

beiten zur Errichtung der Anlagen unmittelbar bevorstehen sucht L beim zuständigen VG um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach.

Fall 9: Bauen ohne Baugenehmigung

A ist Eigentümer eines mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebauten Grundstücks im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemeinde G. Eines Tages stellt er auf dem noch unbebauten Grundstück seines Nachbarn N eine rege Bautätigkeit fest. Auf telefonische Nachfrage teilt ihm N mit, unmittelbar an der gemeinsamen Grundstücksgrenze ein mehrgeschossiges Wohnhaus errichten zu wollen. A wendet sich an die Bauaufsichtsbehörde, erfährt dort aber lediglich, dass dem N keine Baugenehmigung erteilt wurde. Obwohl das Grundstück des A künftig weitgehend beschattet sein wird, lehnt die Behörde es wegen bestehender Arbeitsüberlastung ab, einen sofortigen Baustopp zu verfügen. Daraufhin wendet sich A an das Verwaltungsgericht und beantragt, der Behörde aufzugeben, die Bauarbeiten zur Ausführung des Wohnbauvorhabens durch eine für sofort vollziehbar zu erklärende Ordnungsverfügung vorläufig stillzulegen. Mit Aussicht auf Erfolg?